



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Stand: 15. März 2022

Häufige Fragen im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG und ihrer Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern (FAQ)

Eine umfassende **Handreichung des Bundes** zum Thema einrichtungsbezogene Impfpflicht finden Sie unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf

Darüber hinaus steht Ihnen eine **Hotline** bei Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht oder zur Meldeplattform „IMPF-MV“ unter der Telefonnummer **0385 202 711 15** zur Verfügung.

1. Was bedeutet die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG?

In Einrichtungen und Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des § 20a IfSG fallen, dürfen Personen nur noch dann tätig werden, wenn sie gegen das Coronavirus SARS-CoV geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind bzw. wenn ein medizinischer Grund der Impfung entgegensteht (Kontraindikation). Hierüber ist der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung ein entsprechender Nachweis zu erbringen (Impf-, Genesenen- oder Kontraindikationsnachweis).

2. Ab wann gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht und ist sie zeitlich begrenzt?

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt ab dem 15. März 2022 und ist begrenzt bis zum 31. Dezember 2022.

3. Kann ich ab dem 16. März 2022 eine Einrichtung oder ein Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 IfSG noch betreten und dort arbeiten, wenn ich nicht geimpft oder genesen bin?

Wenn Sie vor dem 16. März 2022 in der jeweiligen Einrichtung oder im jeweiligen Unternehmen tätig waren, dürfen Sie diese bzw. dieses weiterhin betreten und dort Ihre Tätigkeit aufnehmen, auch wenn Sie nicht geimpft oder genesen sind. Hier gilt es zunächst, eine Einzelfallentscheidung im Rahmen eines behördlichen Verwaltungsverfahrens abzuwarten.

Für Personen, die ab dem 16. März 2022 eine Tätigkeit in Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG aufnehmen möchten und keinen Nachweis (siehe Frage 1) vorlegen können, gilt ein gesetzliches Beschäftigungsverbot.

4. In welchen Einrichtungen und Unternehmen gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht?

Die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfassten Einrichtungen und Unternehmen lassen sich dem § 20a Absatz 1 IfSG entnehmen.

Die im Gesetz vorgenommene Aufzählung ist dabei vergleichsweise umfangreich, jedoch nicht abschließend. Eine weitere Konkretisierung, die fortlaufend aktualisiert wird, bietet die Handreichung des Bundes. Sie kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf

5. Was bedeutet „tätig sein“ im Sinne des § 20a IfSG?

Der Begriff der Tätigkeit ist unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis zu sehen und knüpft an die tatsächliche Präsenz in einer Einrichtung oder einem Unternehmen an. Damit sind tätige Personen auch solche, die mit der Einrichtung oder Unternehmen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sondern die etwa seitens eines externen Dienstleisters beschäftigt werden.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass sich eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig, also nicht nur wenige Tage, und auch für eine gewisse Dauer (nicht nur wenige Minuten) in der Einrichtung oder im Unternehmen aufhält.

Eine weitergehende Differenzierung finden Sie unter Punkt 21 der Handreichung des Bundes, dort sind auch Ausnahmen (wie z.B. für Angehörige) vorgesehen.

6. Was muss ich als tätige Person beachten?

Sie müssen der jeweiligen Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens, in der oder in dem Sie tätig sind, bis zum Ablauf des 15. März einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- Impfnachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form (mehr Informationen finden Sie unter der Adresse des Paul-Ehrlich-Instituts: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirusinhalt.html?cms_pos=3)
- Genesenennachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form (mehr Informationen unter www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)
- ärztliches Zeugnis darüber, dass Sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

7. Was muss ich als Einrichtungs- oder Unternehmensleitung beachten?

Es ist Ihre Aufgabe, die vorgelegten Nachweise, gleich ob Impf-, Genesenen oder Kontraindikationsnachweis zu prüfen und in Abhängigkeit hiervon ggf. das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Sie als Leitung der Einrichtung oder Unternehmen tragen damit die Verantwortung, sich nicht nur die Nachweise vorlegen zu lassen, sondern auch die entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt zu veranlassen, wenn solche Meldegründe vorliegen.

8. Welche Gründe gibt es, die eine verpflichtende Benachrichtigung des Gesundheitsamt nach sich ziehen?

Sie müssen das Gesundheitsamt benachrichtigen, wenn Ihnen entweder kein Nachweis vorgelegt wurde oder wenn Sie Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Nachweises bzw. Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit haben. Das gilt gleichermaßen für Impf-, Genesenen oder Kontraindikationsnachweise.

Wenn Ihnen kein Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt werden kann, ist vor diesem Hintergrund stets zunächst zu erfragen, ob ein Kontraindikationsnachweis besteht.

9. Ab wann sind Zweifel an dem Nachweis einer Kontraindikation angebracht?

Eine vertiefte Prüfung des Nachweises einer Kontraindikation kann von den Einrichtungsleitungen nicht verlangt werden, es ist lediglich eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Dabei darf sich das Zeugnis nicht darauf beschränken, lediglich den Gesetzeswortlaut zu wiederholen. Der Nachweis muss eine nachprüfbar inhaltliche Aussage enthalten, erwartet werden kann jedoch keine Aussage zu Befunden oder Diagnosen.

Persönliche Gründe wie eine bestimmte religiöse Haltung sind indes keine tauglichen Anknüpfungspunkte.

Anknüpfungspunkte für Zweifel können insofern sein:

- Offensichtliche Fälschungen
- Auffällig große örtliche Distanz zum ausstellenden Arzt
- Gehäufte Atteste des gleichen Arztes; wobei das Attest keinerlei Angaben über den Wortlaut des Gesetzes hinaus liefert
- fortwährend vorgetragene strikte Ablehnung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Weitere Informationen zum Thema Kontraindikation finden Sie auf der Seite des RKI (letzter Abschnitt „Allgemeines“).

10. Bis wann muss ich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen

§20a IfSG stellt im Rahmen der jeweiligen Benachrichtigung darauf ab, dass diese unverzüglich geschieht. Das Land hat im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Weisung definiert, dass ein Zeitraum von 14 Tagen noch als unverzüglich gilt. Für die ab dem 16. März 2022 beginnende Meldepflicht heißt unverzüglich, dass die **Meldung bis zum 31. März 2022** erfolgen muss.

11. Was gilt für Selbstständige und die Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen?

Da selbstständig tätige Personen (z.B. Praxisinhaber) bzw. die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung einer entsprechenden Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens den Nachweis nicht vorlegen können, da sie insoweit selbst diese Person sind, entfällt eine Nachweisvorlagepflicht für diese Personen. Es genügt, entsprechende Nachweise für behördliche Kontrollen vor Ort vorzuhalten.

Soweit sie aber zum Stichtag 15. März 2022 keinen Nachweis für eine hypothetische behördliche Kontrolle am 16. März vorhalten könnten, weil sie über keinen Nachweis verfügen, sind sie gleichwohl verpflichtet, diesen Umstand zu melden. Der Gesetzestext nimmt weder die Einrichtungsleitung selbst noch eine selbstständige

Person hiervon aus – auch sie sind insoweit „tätige Personen“ im Sinne des § 20a IfSG.

12. Wie erfährt das Gesundheitsamt von der hiesigen Versorgungssituation?

Die jeweilige Einrichtung wird am Verfahren umfassend beteiligt. Um eine angemessene und situationsgerechte Entscheidung sicherzustellen, wird ein Austausch mit der Einrichtung in jedem Einzelfall stattfinden. Die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung ist gehalten, insbesondere im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinreichend genaue und konkrete Angaben zur Versorgungssituation zur Verfügung zu stellen. Diese werden eine der wesentlichen Anknüpfungspunkte für die behördliche Entscheidung bilden.

Der Anhörungsbogen wird vor diesem Hintergrund bestimmte Angaben und Hinweise vorgeben.

13. Erfährt die Einrichtung bzw. das Unternehmen, in der bzw. in dem die Person tätig ist, auch den Inhalt der behördlichen Entscheidung?

Ja, da die Einrichtung bzw. das Unternehmen Verfahrensbeteiligte sind, sind sie nicht nur anzuhören, sondern auch über die behördliche Entscheidung zu informieren. Dies ist besonders wichtig, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Betretens- oder Tätigkeitsuntersagung ausgesprochen hat.

Vor diesem Hintergrund ist es unter Berücksichtigung des Gesetzeswortlautes auch notwendig, dass die Einrichtungen und Unternehmen eine tätige Person selbst dann melden, wenn diese Person oder ihr Arbeitgeber selbst der Meldepflicht nach § 20a IfSG unterliegen – nur so kann eine notwendige Information der betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen überhaupt sichergestellt werden. Hinzu tritt, dass jede individuelle Meldung eine Einzelfallentscheidung nach sich zieht. So kann insbesondere aufgrund der konkreten Versorgungssituation in der jeweiligen Einrichtung oder im jeweiligen Unternehmen vor Ort für jede Einrichtung bzw. für jedes Unternehmen eine andere Entscheidung ergehen (z.B. Betretensverbot nur in der Einrichtung, in der Versorgungssituation sichergestellt ist).

14. Wie benachrichtige ich das zuständige Gesundheitsamt?

Das Land hat eine Meldeplattform eingerichtet. Diese Meldeplattform finden Sie unter:

www.IMPf-MV.de

(Impfnachweis-MeldePlattForm Mecklenburg-Vorpommern)

15. Ab wann kann ich IMPF-MV verwenden?

Die Meldeplattform wird ab dem 16. März 2022 vollständig nutzbar sein. Davor kann die Seite mitunter aufgerufen werden, hierbei handelt es sich jedoch um eine Testumgebung.

16. Ich möchte Meldungen vornehmen, aber die Meldeplattform scheint sehr langsam oder sogar nicht erreichbar?

Der IT-Dienstleister hat sowohl in Bezug auf die Hardware als auch auf die Bandbreite erhebliche Kapazitäten nebst Sicherheitsreserven vorgesehen. Es ist gerade in den ersten wenigen Anfangstagen aber mit einer enormen Last aufgrund einer Vielzahl von Nutzungen zu rechnen. Sollten Sie Beeinträchtigungen in den Anfangstagen wahrnehmen, bietet es sich an, die Meldung wenige Tage aufzuschieben. Insoweit ist der Meldezeitraum hinreichend großzügig bemessen (siehe oben zur Frage: Bis wann muss ich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen?).

17. Wie funktioniert die Meldung über IMPF-MV?

Zunächst muss die Person, die eine Meldung vornehmen soll, ein Nutzerkonto erstellen. Hierbei genügt die Angabe einer E-Mail-Adresse nebst Passwort. An diese E-Mail-Adresse wird ein Aktivierungslink gesendet. Erst nach Klicken des Aktivierungslinks ist das Nutzerkonto eingerichtet.

Anschließend sind Angaben zur Einrichtung bzw. zum Unternehmen, zur Person der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung sowie zur Ansprechperson für die Gesundheitsämter bei Rückfragen einzutragen. Selbstverständlich können die vorgenannten Personen hierbei auch identisch sein.

Nachdem die Angaben nochmals bestätigt werden, können dann die tätigen Personen erfasst und gemeldet werden.

18. Muss die Einrichtung bzw. das Unternehmen verifiziert werden?

Es genügt, wenn ein vorhandenes Institutionskennzeichen (IK) angegeben wird. Da nicht alle Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 20a IfSG über ein solches IK verfügen, die Meldeplattform und der hiermit verbundene Meldeweg aber in datenschutzrechtlicher Hinsicht besonders sicher sind, können alle Einrichtungen und Unternehmen ohne IK ebenfalls über IMPF-MV melden.

19. Ist denn die Meldeplattform datenschutzrechtlich überhaupt unbedenklich?

Ja, alle Prozessschritte und Datenerhebungen wurden mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern eng abgestimmt. Darüber hinaus wurden seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Hinweise und Muster im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entwickelt. Diese können seitens der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung genutzt werden.

20. Kann auch eine weitere Person die Daten erfassen?

Ja, das ist möglich. Hierfür muss sich die weitere Person zunächst als Nutzer registrieren. Die Person, die die Einrichtung bzw. das Unternehmen angelegt hat, kann dann im Rahmen der Verwaltung der Einrichtung bzw. des Unternehmens einen weiteren Nutzer hinzufügen. Hierbei ist die E-Mail-Adresse der weiteren Person, mit der sie sich als Nutzer angemeldet hat, von Bedeutung.

21. Welche Daten muss ich für die tätige Person angeben?

Es ist die Angabe folgender Daten notwendig:

- Titel (optional)
- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Länderkennung (Vorauswahl: Deutschland)
- Straße Wohnanschrift
- Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Grad des Kontakts zu Versorgten, Betreuten oder Patienten
 - o Sehr seltener Kontakt
 - o Gelegentlicher Kontakt
 - o Ständiger Kontakt
- Grund der Meldung
 - o Nachweis nicht bzw. nicht vollständig erbracht
 - o Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Impfnachweises
 - o Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Genesenennachweises
 - o Zweifel an der Echtheit der vorgelegten medizinischen Kontraindikation
 - o Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Impfnachweises
 - o Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Genesenennachweises
 - o Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten medizinischen Kontraindikation
 - o Gültigkeit des Impfnachweises erloschen
 - o Gültigkeit des Genesenennachweises erloschen
 - o Gültigkeit einer medizinischen Kontraindikation erloschen

22. Müssen auch Nachweise übermittelt werden (hochladen o.ä.?)

Nein, das Gesundheitsamt wird den entsprechenden Nachweis von der betroffenen Person anfordern.

23. Ich kenne nicht alle Daten der tätigen Person, etwa weil sie nicht bei mir beschäftigt ist und mir keine Auskunft geben möchte. Was kann ich tun?

Sie können Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind und von denen Sie nicht alle Daten kennen, nicht unmittelbar melden. Hierfür ist vorgesehen, dass sie die geschäftlichen Kontakt- und Adressdaten des eigentlichen Arbeitgebers erfassen können, damit das Gesundheitsamt die fehlenden Angaben dort ermitteln kann.

Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt, aber tätig sind, und von denen Sie alle notwendigen Daten kennen, sind hingegen regulär zu erfassen.